

STEUERBERATERKAMMER MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Z w i s c h e n p r ü f u n g s o r d n u n g

für den Ausbildungsberuf
„Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte“

Der Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer München hat in seiner Sitzung am 27.10.2005 folgende Ordnung für Zwischenprüfungen gemäß § 48 BBiG beschlossen:

§ 1 Zweck

(1) Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes des Auszubildenden (§ 48 BBiG).

(2) Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG).

§ 2 Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsordnung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend dem Lehrplan zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 3 Umfang

- (1) Die Prüfung erfolgt schriftlich.
- (2) Die Prüfung umfasst nachstehende Prüfungsgebiete:

- | | |
|---------------------------------|------------------------------|
| a) Steuerwesen | Prüfungsdauer ca. 60 Minuten |
| b) Rechnungswesen | Prüfungsdauer ca. 60 Minuten |
| c) Wirtschafts- und Sozialkunde | Prüfungsdauer ca. 30 Minuten |

Die Prüfungsdauer soll 180 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Abs. 2 vorgeschriebene Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 4 Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Erstellung der Prüfungsaufgaben obliegt der Steuerberaterkammer, die sich hierzu eines Gremiums bedient, das entsprechend den Grundsätzen des § 40 BBiG zusammengesetzt sein soll.
- (2) Die Durchführung der Zwischenprüfungen obliegt den für die Abnahme der Abschlussprüfungen errichteten Prüfungsausschüssen.

§ 5 Zeitpunkt

- (1) Die Steuerberaterkammer führt jährlich eine Zwischenprüfung durch und bestimmt den Termin und den Prüfungsort.
- (2) Die Zwischenprüfung soll am Ende der 10. Klasse, spätestens zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Für Auszubildende, die keine Schule besuchen, gilt dies analog.

§ 6 Anmeldung und Teilnahme

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat schriftlich innerhalb der von der Steuerberaterkammer bekannt gegebenen Anmeldefristen und unter Verwendung der von der Kammer herausgegebenen Vordrucke durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

§ 7 Feststellung des Ausbildungsstandes

(1) Zur Feststellung des Ausbildungsstandes werden die in der Zwischenprüfung gezeigten Leistungen des Auszubildenden mit Noten bewertet. Die Ermittlung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ist wie folgt festzustellen:

Steuerwesen	Note x 2
Rechnungswesen	Note x 2
Wirtschafts- und Sozialkunde	<u>Note x1</u>
	Summe: 5 = Gesamtnote

Die Gesamtnote ist auf eine Dezimalstelle festzustellen.

(2) Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen des Auszubildenden in einem Prüfungsfach eine schlechtere Note als „ausreichend“ ergeben. In diesem Falle entsprechen die Leistungen nicht den allgemeinen Anforderungen in diesem Prüfungsfach.

§ 8 Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält für jedes Fachgebiet die erzielbare und die tatsächlich erzielte Punktzahl sowie die Benotung.

(2) Die Bescheinigung erhält der Ausbildende in vierfacher Ausfertigung mit der Maßgabe, je ein Exemplar an den Auszubildenden, an die gesetzlichen Vertreter und die von dem Auszubildenden besuchte Berufsschule weiterzuleiten.

§ 9 Prüfungsgebühren

(1) Die Zwischenprüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.

(2) Für das Prüfungsverfahren wird von dem Ausbildenden eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung fällig. Auf Erstattung der Gebühr besteht kein Anspruch.

(3) Die Höhe der Gebühr wird von der Steuerberaterkammer festgesetzt.

§ 10 Geltung der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.